

der Herausbildung einer wissenschaftlich begründeten Führungstätigkeit der Staatsorgane an den Städten — den Stadtverordnetenversammlungen und ihren Räten zu übertragen.

Die territorialen Rationalisierungskomplexe, die in verschiedene Typen unterteilt werden können, stellen notwendige, relativ selbständige Koordinierungssysteme dar, in denen Beziehungen entstehen, die auch gemeinschaftsrechtliche Beziehungen sind. Um eine eindeutige Rechtsgrundlage für das Zusammenwirken der Beteiligten im konkreten Aufgabengebiet zu schaffen, ist es zweckmäßig, einen Vertrag über die Bildung, die Aufgaben und die Arbeitsweise der einzelnen Organisationsmitglieder dieser Gemeinschaft abzuschließen. Er ist ein wichtiges Instrument, um die Interessen der Partner zu harmonisieren und in Übereinstimmung zu bringen. Indem er die Verantwortlichkeiten der Partner bestimmt, erweist er sich als bedeutsames Mittel, um die demokratischen Grundlagen der Rationalisierungsgemeinschaft auch rechtlich zu gewährleisten.

5. Die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung

5.1 Die Stadtverordnetenversammlung realisiert ihre Verantwortung für die Verwirklichung der gesellschaftlichen Funktion der Stadt durch das in der Verfassung geregelte Zusammenwirken ihrer Organe in enger Verbindung mit den Bürgern und deren Kollektiven. Im Prozeß der Lösung komplizierter Aufgaben lernen die von den Bürgern gewählten Abgeordneten, die Macht der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei immer qualifizierter zu verwirklichen. Die bewußte Entfaltung der sozialistischen Demokratie ist mit einem wachsenden Einfluß der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe auf die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit und des sozialistischen Bewußtseins der Mitglieder der städtischen Gemeinschaft verbunden.

Die immer stärkere Ausprägung des komplexen Charakters der Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung bewirkt und erfordert, daß neue Formen des Zusammenwirkens mit den Betrieben, gesellschaftlichen Organisationen und Kollektiven der Bürger entstehen und die bewährten Formen ihrer Tätigkeit eine neue Qualität erlangen. Dadurch ist jedem Bürger die Möglichkeit zu geben, seine in der Verfassung festgelegten politischen Rechte zur Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse und damit seine Verantwortung für die Entwicklung der Stadt und der gesamten Gesellschaft wahrzunehmen.

5.2 Die höhere Qualität der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung muß sich in komplexen Entscheidungen ausdrücken, die für alle Organe, Betriebe und Einrichtungen Führungsgrößen zur Lösung langfristig gestellter Aufgaben sind. In Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der DDR vom 22. April 1968 sind von der Plenartagung der Stadtverordnetenversammlung verbindliche Direktiven und Kennziffern für die Erarbeitung der Pläne zu beschließen und ist ihre Einhaltung zu kontrollieren. Es ist die weitere demokratische Ausgestaltung des Willensbildungsprozesses erforderlich. Dazu sollten alle Mitwirkungsformen der Bürger mit der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verbunden werden, um die Einflußnahme der Bürger auf die Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse zu gewährleisten und die Sachkunde qualifizierter Fachkräfte zu erschließen. Indem die Stadtverordnetenversammlung diesen höheren Anforderungen an ihre Führungstätigkeit mehr und mehr gerecht wird, wird die Vielfalt der bestehen dien Formen und Methoden der Mitwirkung der Bürger am staatlichen Willensbildungsprozeß als System vervollkommen und die Anwendung wissenschaftlicher Methoden